

# Satzung

## über die Benutzung des Sportzentrums in Puchheim-Bahnhof

Die Gemeinde Puchheim erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272) folgende Satzung:

### **§ 1 Widmung**

(1) Das Sportzentrum in Puchheim-Bahnhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Puchheim.

(2) Die Halle sowie die sonstigen Räumlichkeiten und Einrichtungen dienen dem laufenden Sportbetrieb und Sportveranstaltungen (Turniere u.ä.).

(3) Die Benutzung der Sporthalle kann insbesondere abgelehnt oder nur unter Auflagen gestattet werden, wenn

- a) die Kapazität nicht ausreicht,
- b) die Nutzung mit dem Zweck der Einrichtung nicht vereinbar ist,
- c) durch die Nutzung eine übermäßige Abnutzung oder Schädigung der Sporthalle oder ihrer Einrichtung droht,
- d) die beabsichtigte Nutzung zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führen würde
- e) oder der Nutzer nicht die erforderliche Zuverlässigkeit für eine ordnungsgemäße Vertragsabwicklung und Benutzung bietet.

### **§ 2 Benutzungsverhältnis**

Die Benutzung des Sportzentrums erfolgt auf der Grundlage privaten Rechts.

### **§ 3 Benutzungsentgelt**

Für die Benutzung der Zweifachturnhalle sowie der sonstigen Räume und Einrichtungen des Sportzentrums wird ein Benutzungsentgelt erhoben. Es können Kautionen und Vorauszahlungen vorgesehen werden

### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.12.2005 in Kraft.

-----

Ausfertigung: 21.11.2005

Inkrafttreten: 01.12.2005

Änderungen: